



LANDESARBEITS-
GEMEINSCHAFT
JUGENDZAHNPFLERGE
THÜRINGEN E.V.

Rahmenvereinbarung

**zur Durchführung der Gruppenprophylaxe nach
§ 21 SGB V im Freistaat Thüringen
(Stand 2016)**

- **Die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**
vertreten durch den Vorstand,
dieser hier vertreten durch Frau Andrea Epkes
- **der BKK Landesverband Mitte**
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
- **die IKK classic**
- **die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),**
als **Landwirtschaftliche Krankenkasse**
- **die Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt/Main**
- **die Ersatzkassen**
 - **Techniker Krankenkasse (TK)**
 - **BARMER GEK**
 - **DAK-Gesundheit**
 - **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
 - **Handelskrankenkasse (hkk)**
 - **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen
- **die Landeszahnärztekammer Thüringen**
- **der Freistaat Thüringen**
vertreten durch das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**
- **der Thüringische Landkreistag**
- **der Thüringer Gemeinde- und Städtebund**

schließen zur Durchführung gemeinsamer und einheitlicher Maßnahmen zur Verhütung von Zahnkrankheiten bei Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie in Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, bis zum 16. Lebensjahr, folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen

Die Maßnahmen werden in Form der Gruppenprophylaxe durchgeführt und beinhalten folgende, von den Partnern dieser Vereinbarung zu fördernde Aktivitäten:

- Untersuchung der Mundhöhle
- Erhebung des Zahnstatus
- Verbesserung der Zahnschmelzqualität durch Fluoride
- Ernährungsberatungen
- Mundhygieneaktionen

Gruppenprophylaktische Aktionen sollen darüber hinaus zum regelmäßigen Zahnarztbesuch motivieren.

§ 2 Zusammenwirken der Beteiligten

- (1)** Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, die Landes Zahnärztekammer Thüringen, der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, der Thüringische Landkreistag und der Thüringer Gemeinde- und Städtebund bilden die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Thüringen e.V. (LAGJTh e.V.).
Ziel der LAGJTh e.V. ist es, dass alle für die Mundgesundheitspflege zuständigen Stellen in Thüringen in die LAGJTh e.V. integriert werden.
- (2)** In den Landkreisen und kreisfreien Städten werden Arbeitskreise Jugendzahnpflege gebildet.
- (3)** Die Koordination und Durchführung der Maßnahmen nach § 1 obliegt der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Thüringen sowie den nachgeordneten regionalen Arbeitskreisen Jugendzahnpflege in den Landkreisen und kreisfreien Städten.
- (4)** Die LAGJTh e.V. sichert die Voraussetzungen für die Durchführung der Gruppenprophylaxe.
- (5)** Die LAGJTh e.V. erstellt einen Verwaltungs- und Aktionshaushalt.

§ 3 Geschäftsführung

- (1)** Für die Geschäftsführung setzt die LAGJTh e.V. einen Geschäftsführer ein.
- (2)** Die Geschäftsführung der regionalen Arbeitskreise Jugendzahnpflege wird von dem zuständigen Gesundheitsamt oder einvernehmlich von einem anderen Mitglied des Arbeitskreises wahrgenommen.
- (3)** Die regionalen Arbeitskreise sind der LAGJTh e.V. nachgeordnet.

§ 4 **Durchführende**

- (1)** Die gruppenprophylaktischen Maßnahmen werden im Rahmen der Vorgaben der LAGJTh e.V. und den nachgeordneten regionalen Arbeitskreisen durchgeführt von:
- Zahnärzten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
 - zahnmedizinischen Prophylaxefachkräften (fortgebildetes zahnmedizinisches Fachpersonal für Gruppenprophylaxe) der LAGJTh e.V.
 - niedergelassenen Zahnärzten (Patenzahnärzte)
 - gegebenenfalls erforderlichen weiteren Fachkräften (z. B. Ernährungsfachkräfte)
- (2)** Es sollen die gewachsenen Strukturen der Gesundheitsvorsorge aller an der Gruppenprophylaxe Beteiligten sowie ihrer Partner im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich integriert werden.

Für die Prophylaxefachkräfte der LAGJTh e.V. sollen in den Gesundheitsämtern die Voraussetzungen für einen Arbeitsplatz (Mindestanforderung Tisch und Stuhl) mit räumlicher Anbindung an den zahnärztlichen Dienst erhalten bzw. geschaffen werden.

- (3)** Es erfolgt eine Anbindung der Prophylaxefachkräfte an die Arbeitszeiterfassung und die arbeitsmedizinische Versorgung vor Ort, diesbezüglich entstehende Kosten trägt die LAGJTh e.V.

§ 5 **Durchführung**

- (1)** Die Maßnahmen nach § 1 werden gemäß § 21 SGB V in Kindertageseinrichtungen, in Schulen sowie in Behinderteneinrichtungen durchgeführt.
- (2)** Die Untersuchung der Mundhöhle und die Erhebung des Zahnstatus erfolgen ausschließlich durch die Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen der gesetzlich geregelten Vorsorgeuntersuchungen gemäß VO-ÖGD, ThürKitaG, ThürSchulG und ThürSchulgespfIVO (in der jeweils gültigen Fassung).

Alle weiteren Maßnahmen der Gruppenprophylaxe erfolgen

- in Kindertageseinrichtungen durch die Prophylaxefachkräfte der LAGJTh e.V. oder
 - in Form von Patenschaften durch niedergelassene Zahnärzte
 - in Schulen und Behinderteneinrichtungen durch Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
 - gegebenenfalls können in die Durchführung der gruppenprophylaktischen Maßnahmen weitere Fachkräfte (z. B. Ernährungsberater) einbezogen werden
- (3)** Vertretungs- und ergänzungsweise können die Mitarbeiter des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Durchführung der Gruppenprophylaxe in Kindertageseinrichtungen sowie die Prophylaxefachkräfte der LAGJTh e.V. in Schulen und Behinderteneinrichtungen unterstützend wirksam werden. Dies setzt eine entsprechende Absprache zur Klärung der Notwendigkeit zwischen dem Vorstand der LAGJTh e.V. und dem verantwortlichen Arbeitskreisvorsitzenden voraus und muss inhaltlich dem Aufgabenkatalog entsprechen.
- (4)** Die in § 1 genannten Maßnahmen der Gruppenprophylaxe bilden eine Einheit und werden von den an der konkreten Durchführung Beteiligten in einem gemeinsamen und untereinander abgestimmten Prozess umgesetzt.

§ 6 Neutralität

Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen sind gemeinsam und einheitlich und ohne Werbung für einzelne Beteiligte durchzuführen.

§ 7 Qualitätssicherung und Dokumentation

- (1)** Die Maßnahmen der Gruppenprophylaxe werden nach wissenschaftlich anerkannten Fachstandards sowie unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Erfahrungen durchgeführt. Die LAGJTh e.V. stellt dazu Aktionsprogramme nach den Grundsätzen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ e.V.) auf.
- (2)** Das einheitliche und gemeinsame Handeln im Sinne von Absatz 1 richtet sich insbesondere nach der Richtlinie zur Umsetzung der Basis- und Intensivprophylaxe nach dem erweiterten § 21 SGB V und dem Weiterentwicklungskonzept der Spitzenverbände der Krankenkassen in Thüringen in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3)** Alle Maßnahmen der Gruppenprophylaxe sind auf eine flächendeckende Umsetzung auszurichten.
- (4)** Alle Maßnahmen der Gruppenprophylaxe sind nach den Vorgaben der DAJ e.V. zu dokumentieren und auszuwerten. Weitere Einzelheiten regelt die LAGJTh e.V.

§ 8 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt nach Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch die Vertreterversammlung der LAGJTh e.V. am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rahmenvereinbarung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt, den 01.06.2016

Unterzeichner :

*AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen*

*BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen*

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

*Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt/Main*

*Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen*

Landeszahnärztekammer Thüringen

*Freistaat Thüringen
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie*

Thüringischer Landkreistag

Thüringer Gemeinde- und Städtebund